

Allgemeine Geschäftsbedingungen der complimant AG:

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen der complimant AG, Edt 4, D-84558 Kirchweidach (nachfolgend: „Auftragnehmer“, „wir“ oder „uns“), auch im Fall von künftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerschuldverhältnissen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweisen, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Angebote, Auftragsbestätigung:

2.1 Angebote sind, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend. An einen erteilten Auftrag ist der Kunde drei Wochen gebunden. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er mindestens in Textform (§ 126b BGB) von uns bestätigt wird oder wir innerhalb dieser Frist mit der Leistung begonnen haben. Zusagen, Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB). Das gilt auch für die Änderung dieses Formerfordernisses.

3. Preise:

3.1 Es gelten die zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Preise der complimant AG
3.2 Sämtliche Preise sind Netto-Preise in Euro, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer

4. Lieferung:

4.1 Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich mindestens in Textform (§ 126b BGB) als verbindlich bestätigt worden sind.
4.2 Im Falle von höherer Gewalt haben wir die Wahl, die Leistung für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben bzw. vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern wir den Kunden über die Behinderung informiert haben. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich mindestens in Textform (§ 126b BGB) anzeigen.
4.3 Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig, verlängert sich unsere Leistungszeit entsprechend

5. Zahlungen:

5.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Rechnung fällig. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist automatisch in Verzug.

5.2 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Fall eines Dauerschuldverhältnisses ist monatlich im Voraus fällig, zahlbar ohne Abzug. Ausnahmen davon sind explizit im Angebot aufgeführt.

5.3 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann der Auftragnehmer seine Leistung verweigern und die gesetzlichen Verzugszinsen verlangen. Als Tag der Zahlung gilt das Datum der Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5.4 Werden Umstände bekannt, die nach dem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen des Auftragnehmers begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsabschluss vorlagen, dem Auftragnehmer jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist der Auftragnehmer unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung von ihr genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
5.5 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt:

Die von uns an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum.

7. Verzug, Unmöglichkeit, Rücktritt

Die Urheber- und Nutzungsrechte an sämtlichen von uns erstellten Werken, insbesondere an Schulungsunterlagen und Berichten, verbleiben bei uns. Der Kunde erhält das Recht, die Werke vertragsmäßig für eigene Zwecke zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

8. Laufzeit und Kündigung

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart, beträgt die Laufzeit des Vertrages 12 Monate. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf schriftlich gekündigt wird.
8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wir sind insbesondere berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Kunde den Vertrag bzw. diese AGB verletzt oder mit mindestens zwei fälligen Zahlungen länger als 3 Monate im Zahlungsrückstand ist. Im Falle einer Pflichtverletzung ist eine vorherige Abmahnung des Auftragnehmers mit Fristsetzung erforderlich.

9. Gewährleistung

9.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
9.2 Ansprüche verjähren davon abweichend innerhalb von 12 Monaten. Davon ausgenommen sind Ansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10. Haftung:

10.1. Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer

– gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zum Beispiel: Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.2. Die sich aus § 10.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Subunternehmen

Wir sind berechtigt, vertragliche Leistungen auch durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

12. Geheimhaltung, Datenschutz

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangen und als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu ergreifen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

12.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auf alle Informationen, die beide Vertragsparteien oder einer ihrer Angestellten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erlangt hat oder erlangen wird, insbesondere auf
a) Quellcode individuell erstellter Software, sowie die Software selbst
b) Zeitpläne, Ziele und Ideen
c) Andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die ein Partner bei der Erfüllung dieses Vertrages über den anderen Vertragspartner erhält.

12.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte beider Vertragsparteien, ohne Rücksicht auf die rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte beider Vertragsparteien, ohne Rücksicht auf die rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

12.4 Mitwirkungspflichten des Kunden
Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung dieses Vertrages hinaus bestehen. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

a) allgemein bekannt sind, bzw. geworden sind;
b) ohne Verschulden eines Vertragspartners allgemein bekannt werden;

- c) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden;
- d) bei einem Partner bereits vorhanden sind oder
- e) nach Vereinbarung Dritten zugänglich gemacht werden dürfen.

12.5 Der Auftragnehmer darf auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden im Rahmen von Referenzen hinweisen und diese zu werblichen Zwecken nutzen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

12.6 Die Parteien verarbeiten die Daten auf Basis der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

12.7 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, keine fest angestellten oder freien Mitarbeiter, des anderen Vertragspartners, auch bis zwei Jahre nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses, abzuwerben, anzustellen oder in eigenen Dienstoder Werkvertragsverhältnissen zu beschäftigen. Bei Zuwiderhandlung verpflichten sich die Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 11.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung, an den anderen Vertragspartner. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der andere Vertragspartner schriftlich einem solchen Vertragsverhältnis zustimmt.

13. Sonstige Bedingungen

13.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

13.2 Der Kunde kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers abtreten.

13.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Traunstein, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

13.5 Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.